

Ausfüllhinweise zur Checkliste „Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen“

(Stand: 07.05.2015)

(Prüfpfad der **EU-VB** für Prüfungen der Bewilligungsbehörden im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen zu Auftragsvergaben gemäß den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere zum freien Warenverkehr, zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, zur Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung, zur Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitiger Anerkennung sowie des jeweils geltenden nationalen Vergaberechts)

I. Grundsätzliches:

1. Ergebnisse aus Prüfungen der EU-Kommission, der EU-Prüfbehörde sowie Hinweise aus den Ressorts haben gezeigt, dass eine Checkliste für Vor-Ort-Kontrollen im Bereich Auftragsvergaben zur Dokumentation einer einheitlichen und vollständigen Prüfung der korrekten Anwendung der Vergabevorschriften notwendig ist.
2. Die Prüfung zur Einhaltung der nationalen und EU-Vorschriften im Rahmen der Auftragsvergabe wird im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle in der **Checkliste „Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen“** dokumentiert. Die Prüfung und Dokumentation erfolgt zu 100 % im Rahmen der Verwaltungskontrolle auftragsbezogen und hat vor der Auszahlung der Fördermittel an den Antragsteller zu erfolgen. Die Prüfungen sollten so bald wie möglich, bereits während des Vergabeverfahrens durchgeführt werden, da Korrekturmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt oft nur noch schwer ergriffen werden können. Ergeben sich Hinweise auf Fehler im Verfahren erst nach der Auszahlung, erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Vergabe im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, ggf. auch im Rahmen einer ad-hoc Vor-Ort-Kontrolle.
3. Die Prüfung erfolgt anhand der gemäß Bewilligungsbescheid vorzulegenden Vergabeunterlagen. Es empfiehlt sich, frühzeitig die Antragsteller auf das einzuhaltende Vergaberecht und seine Dokumentationspflichten sowie auf Konsequenzen, die aus Verstößen gegen Vergaberecht resultieren, hinzuweisen (ggf. bereits im Rahmen des Antragsverfahrens).
4. Die EU-Kommission bewertet **Verstöße gegen nationales und EU-Vergaberecht als Unregelmäßigkeiten**. Unregelmäßigkeiten könnten einen Schaden für den Gemeinschaftshaushalt bewirken (vor Zahlung) bzw. bewirken einen Schaden für den Gemeinschaftshaushalt.

5. Grundlagen der Prüfung und Bewertung sind neben den einschlägigen EU-Verordnungen und des geltenden EU-Rechts im Rahmen der Auftragsvergabe der **Beschluss der Kommission** vom 19.12.2013 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet, in Verbindung mit den entsprechenden **Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind (Anlage 4)**. Diese Leitlinien sind für Finanzkorrekturen bei Unregelmäßigkeiten anzuwenden, die nach Annahme dieser Leitlinien festgestellt werden.
6. Die Prüfung der Vergabe ist zukünftig für jedes Vorhaben zu dokumentieren. Macht es sich auf Grund der Größe des Vorhabens (Anzahl der Lose, Anwendung mehrerer Vergabeordnungen usw.) erforderlich, ist gegebenenfalls die Prüfung jedes Vergabeverfahrens in einer gesonderten Checkliste zu dokumentieren.
7. Die EU-VB wird stichprobenhaft die ordnungsgemäße Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen sowie die korrekte Verwendung der Checklisten überprüfen.

II. Prüfung der ordnungsgemäßen Auftragsvergabe/Ausfüllhinweise zur Checkliste

Zu 1. Allgemeine Angaben

Zu 1.1 Allgemeine Angaben zum Antragsteller und zur Vergabe

Antragsteller:

Projektnummer:

Name und Projektnummer gemäß Bezeichnung im efREporter

Gegenstand der Vergabe/ Leistung(en) (kurze Beschreibung):

Kurze Beschreibung des Vorhabens, ggf. schon Hinweis auf durch den Antragsteller beachtete Vergabebestimmung:

z.B. Energetische Sanierung der Grundschule XY nach VOB

Nur bei öffentlichen Auftraggebern nach § 98 GWB: Geschätzter Nettogesamtauftragswert lt. Antragsteller (in Euro).....

Ergibt sich aus der Angabe vom Antragsteller.

Hinweise:

Dies ist der Wert ohne Mehrwertsteuer.

Schlüsselpunkt der Vergabepfung: Für die Bestimmung des richtigen Vergabeverfahrens bei öffentlichen Auftraggebern (gemäß § 98 GWB, s. Ziffer 1.2 der Checkliste) ist das Nettovolumen des Gesamtvorhabens heranzuziehen wie in § 3 VgV beschrieben. Der geschätzte Auftragswert bezieht sich auf den Zeitpunkt der Versendung der Bekanntmachung. Maßgebend für den Schwellenwert ist bei der Erteilung eines Auftrags in Lose grundsätzlich nicht der Wert des Loses, das zu erhalten ein antragstellender Bieter anstrebt, sondern der Auftragswert des gesam-

- ★ ten zur Ausschreibung anstehenden Auftrags (VK Baden-Württemberg, B. vom 30.3.2007 – Az.: 1 VK 13/07).

Bagatellklausel: § 2 Nr. 6 VgV (Bauleistungen), § 2 Nr. 7 VgV (Dienstleistungen) ermöglicht es Auftraggebern, bei Aufteilung in Lose diese nicht EU-weit ausschreiben zu müssen, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Nicht zum Gesamtauftragswert gehören u.a.

- *die Baunebenkosten, z.B. Architekten-, Ingenieur- und Statikerleistungen, soweit diese nicht ausnahmsweise auch zum ausgeschriebenen Bauauftrag gehören*
- *Grundstückswert*
- *Verwaltungsleistungen des Auftraggebers*
- *Bewegliche Ausstattungsgegenstände*

Bei Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert aller Lieferleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Dies gilt auch für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes. Besteht die Beschaffung aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist der Wert aller Lose zu Grunde zu legen.

Bei privaten Antragstellern kann –entfällt- eingetragen werden (siehe folgender Punkt).

Bei Anwendung ANBest-P Nr. 3: Netto Auftragsvolumen je Los (in Euro):

Los 1:

Los 2:

Los 3:

...

*Diese Abfrage bezieht sich auf Antragsteller, die Auflagen nach **ANBest-P** gemäß Bewilligungsbescheid zu erfüllen haben.*

*Sofern die entsprechende Richtlinie oder andere Vorgaben nichts anderes regeln, hat der private Antragsteller **bei Aufträgen über 100.000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer** die Vergabeordnungen zu beachten:*

Bei freiberuflichen Leistungen über 100.000 Euro Auftragswert ist das Einholen von 3 Angeboten ausreichend.

Zur richtigen Anwendung der Vergabevorschriften (3 Angebote oder VOB, VOL beachten) ist die Angabe je Los erforderlich. Hier ist zu beachten, dass ggf. nicht die Angaben vom Antragsteller einzutragen sind, wenn die Bewilligungsbehörde in der Prüfung zu einer anderen Losaufteilung gelangt (künstliche Aufsplittung von Losen durch den Antragsteller zur Umgehung eines öffentlichen Vergabeverfahrens).

Bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro je Los sind Aufträge unter Einholung von mindestens 3 Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben.

Regelt die Richtlinie jedoch generell nur das Einholen von mehreren Angeboten (nur bei privaten Antragstellern möglich), kann bei der Losaufteilung – entfällt – eingetragen werden.

Zu 1.2 Verwaltungsprüfung zum Vergabeverfahren

Antragsteller ist

- öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 GWB oder BHO, LHO, GemHO
- Auftraggeber des Privatrechts (sofern er nicht oberhalb der EU-Schwellenwerte unter § 98 GWB fällt)

Hier legt die Bewilligungsbehörde die richtige Einstufung von Antragstellern gemäß § 98 GWB fest (entscheidend für das gesamte weitere Verfahren).

Die abschließende Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Antragstellern wird in § 98 GWB geregelt. Wichtig: Auch ein Antragsteller des privaten Rechts kann unter bestimmten Umständen ein öffentlicher Auftraggeber sein. Dazu gehören u.a. nach § 98 Abs. 2 juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Verbände, GbRs), die mit dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen. In § 98 Abs. 4 werden Ausnahmen für natürliche Personen des privaten Rechts beschrieben, die im Sektorenbereich (Trinkwasser, Energieversorgung, Verkehr) liegen. In § 98 Abs. 5 steht anstelle des Auftraggebers der Zweck und die Funktion des Bauvorhabens im Mittelpunkt, hier werden aufgeführt: Tiefbaumaßnahmen, Schulen, Hochschulen und Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Sport- Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, sofern sie mit $\geq 50\%$ durch die öffentliche Hand gefördert werden.

Vom Antragsteller hätte folgende Bestimmung gewählt werden müssen:

- VOB
- VOL
- VOF
- Sektorenverordnung
- Nr. 3.1 ANBest-P unter Einholung von mindestens 3 Angeboten (bei Auftragsvolumen bis 100.000 € netto je Los), weiter bei 3.
- Andere
 - § 55 LHO Freiberufliche Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes (Einholung von mindestens 3 Angeboten) weiter bei 3. (nicht Leistungen nach HOAI)
 - § 55 LHO Freiberufliche Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes nach HOAI
 - Richtlinie
 - RdErl./Erlass des ... v.

Bemerkung.....

Die Bewilligungsbehörde hat hier die richtige Rechtsgrundlage des Vergabeverfahrens festzulegen. Ausnahmen aus Runderlassen/Erlassen z.B. des MW sind genau zu benennen. Bei einzelnen Angaben ist festgelegt, wie im Protokoll weiter verfahren wird.

Das Bemerkungsfeld ist bei jedem Punkt/ Unterpunkt in der Checkliste aufgeführt. Es kann und soll bei jedem Punkt genutzt werden, um wichtige zusätzliche Anmerkungen zu dokumentieren (ggf. Abweichungen bei Spezialfällen, Informationen zum besseren Verständnis usw.).

Zu 2. Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen durch den Antragsteller

2.1. Ist/ War eine EU-weite Ausschreibung (vgl. EU-Schwellenwerte) notwendig? ja

nein **EU-Schwellenwert:** €

Über die Ziffer 2 der Checkliste erfolgt die Prüfung der Auftragsvergabe bei öffentlichen Auftraggebern bzw. bei privaten Auftraggebern, sofern diese unter die Regelungen nach § 98 GWB fallen bzw. gemäß ANBest – P zur Beachtung der VOB/ VOL verpflichtet sind.

Bei privaten Antragstellern ist eine EU-weite Ausschreibung nicht vorgesehen. Die EU-Schwellenwerte gelten nur für die öffentlichen Auftraggeber. Daraus folgend ist hier für private Antragsteller „Nein“ anzukreuzen.

Weiterhin gilt für private Antragsteller, die die VOB/VOL anzuwenden haben, folgendes im Gegensatz zu öffentlichen Auftraggebern:

- keine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen über das eVergabe-Portal des Landes. Es gelten die Bekanntmachungsbestimmungen der anzuwendenden VOL/VOB.
- Immer losbezogene Betrachtung, bei Losen über 100.000 Euro nach ANBest-P Ziffer 3.1,
- Ausnahmeregelungen durch Erlasse/RdErl./Verordnungen für öffentliche Auftragnehmer gelten nicht. Beachte: künstliche Aufteilung von Losen, um unter 100.000 Euro zu liegen.
- keine Verpflichtung zur Anwendung der VOF, es gelten die allgemeinen Grundsätze von Transparenz und Gleichberechtigung, bei Nicht-HOAI-Leistungen muss Kostenplausibilität nachgewiesen werden (mehrere Angebote erforderlich)

*Hier ist durch die Bewilligungsbehörde der Sollzustand zur EU-weiten Ausschreibung und der zum Ausschreibungszeitpunkt gültige Schwellenwert mit Datumsangabe einzutragen, um einen direkten Vergleich mit dem unter 1.1. angegebenen Nettogesamtauftragswert zu ermöglichen. Die besagten Schwellenwerte für die Bereiche der Bauleistungen, Dienstleistungen, Lieferleistungen und freiberuflichen Leistungen werden von der EU-Kommission alle 2 Jahre überprüft und ggf. angepasst. Eine aktuelle Übersicht über die Schwellenwerte ist der **Anlage 1** zu entnehmen.*

2.2 Wenn ja, wurde die EU-weite Ausschreibung durchgeführt?

ja nein

Bemerkungen:

Vergleich mit dem Istzustand der Ausschreibung vom Antragsteller

Beachte: Möglichkeit von Unregelmäßigkeiten, die zu Kürzungen führen können - eine EU-weite Ausschreibung/Veröffentlichung war notwendig, wurde aber nicht, nicht vollständig oder nicht auf der richtigen Veröffentlichungsplattform durchgeführt (eVergabe Portal – siehe auch <http://www.evergabe.sachsen-anhalt.de/>).

2.3 Welches Vergabeverfahren wurde vom Antragsteller gewählt?

Nationale Verfahren

EU-weite Verfahren

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> öffentliche Ausschreibung | <input type="checkbox"/> offenes Verfahren |
| <input type="checkbox"/> beschränkte Ausschreibung | <input type="checkbox"/> nicht offenes Verfahren |
| <input type="checkbox"/> freihändige Vergabe | <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb |
| <input type="checkbox"/> Direktkauf | <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb |

Hier wird zunächst wertungsfrei eingetragen, welches Vergabeverfahren vom Antragsteller gewählt wurde.

Hinweis: Das Vergaberecht lässt auch den wettbewerblichen Dialog als Vergabeverfahren zu. Sollte dieses Verfahren gewählt werden, so ist Rücksprache mit der EU-Verwaltungsbehörde zu halten.

2.4 Ist die Wahl des Vergabeverfahrens korrekt?

- ja nein

Bemerkungen.....

Die Bewilligungsbehörde beurteilt die Wahl des Vergabeverfahrens. Der Regelfall für öffentliche Auftragsverfahren ist die öffentliche Ausschreibung/ das offene Verfahren. Die Vergabeverordnungen lassen Ausnahmen in engen Grenzen zu (siehe §§ 3 der Vergabeordnungen (bei VOB, VOL Teile A, VOF)).

- ★ Unterhalb bestimmter Wertgrenzen kann vom Grundsatz der öffentlichen Auftragsvergabe abgesehen werden. Bitte beachten: Wertgrenzen können sich auch auf Grund von insbesondere Erl./ RdErl. des MW bzw. Verordnungen gemäß Landesvergabegesetz ändern. Eine Übersicht über Wertgrenzen der letzten Jahre ab 23.01.2007 ist **Anlage 2** zu entnehmen.

Bitte Beachten: Bei Losaufteilung besteht die Gefahr einer künstlichen Aufteilung von Bau- und Dienstleistungsaufträgen, um o.g. Schwellenwerte zu unterschreiten! (Vergabefehler (Nr. 2): Rechtliche Grundlagen der Losaufteilung sind in §5 VOB/A und §2 VOL/A, EU: RL 2004/18 Art. 9(3), RL 2004/17 Art.17(2) zu finden.

*Bitte beachten: Freihändige Vergabe bedeutet **grundsätzlich nicht**, dass die Vergabe ohne Einholung von mehreren Angeboten an einen Auftragnehmer beliebiger Wahl stattfinden kann. Es wird auf § 3 verwiesen. Ausnahmen sind restriktiv zu behandeln. Einzuholen heißt, diese drei Angebote müssen beim Antragsteller vorhanden sein.*

Die VOL beschränkt dies lediglich auf die „Aufforderung dreier Bewerber zur Angebotsabgabe“.

Bitte beachten: Gemäß § 1 EG der VOB/A gilt, dass wenn ein Bauauftrag in Lose unterteilt wird, ein Schwellenwert von 1 Mio. € gilt. Mindestens 80% des gesamten Auftragsvolumens müssen ausgeschrieben werden, selbst wenn dadurch Lose auszuschreiben sind, die kleiner sind als 1 Mio. €. Somit sind mindestens 80% des Gesamtauftragswerts einem EU-weiten Wettbewerb zu unterziehen. Das heißt, dass maximal 20% des Gesamtauftragswerts ausschließlich nach den Basisparagrafen vergeben werden dürfen, jedoch nur insoweit, als die betreffenden Einzellose unterhalb des Schwellenwerts von 1 Mio. € liegen.

<p>2.5.1 Sind die Abläufe und Entscheidungen des Vergabeverfahrens dokumentiert und nachvollziehbar?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bemerkungen.....</p> <p>2.5.2 vorgelegte und eingesehene Vergabeunterlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Veröffentlichung / Bekanntmachung/ Ausschreibungstext / Vergabeunterlagen gemäß § 8 VOB, § 8 VOL, §§ 3,6 VOF</p> <p><input type="checkbox"/> Submissionsprotokoll</p>
--

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Vergabevermerk/ Vergabevorschlag |
| <input type="checkbox"/> Dokumentation des AS gemäß Merkblatt |
| <input type="checkbox"/> Auftragserteilung/ Vertrag |
| <input type="checkbox"/> Angebot/ Nebenangebot/ Leistungsverzeichnis des ausgewählten Bieters |
| <input type="checkbox"/> Erklärung nach dem Landesvergabegesetz |
| <input type="checkbox"/> Begründung für Abweichung vom Regelverfahren |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: |

*Der Antragsteller hat spätestens im Rahmen des Mittelabrufs die für das Vergabeverfahren relevanten Unterlagen vorzulegen, anhand derer die Bewilligungsbehörde die ordnungsgemäße Vergabe prüft. **Günstiger ist es, wenn sich die Bewilligungsbehörde – sofern möglich - die Vergabeunterlagen laufend bzw. noch vor dem Mittelabruf vorlegen lässt.***

Gemäß §§ 20 der VOB/ VOL bzw. § 12 der VOF sind die Vergabeverfahren zeitnah bzw. von Anfang an fortlaufend zu dokumentieren. Die Frage unter Ziffer 2.5.1 stellt auf diese Dokumentation ab, aus der die Bewilligungsbehörde Abläufe und Entscheidungen nachvollziehen soll. Unklarheiten (zur Dokumentation) sind unter Bemerkungen zu dokumentieren.

Hinweis: Jedes Vergabeverfahren (auch bei möglicher freihändiger Vergabe) ist zu dokumentieren. Ggf. ist die Dokumentation durch die Bewilligungsbehörde nachzufordern.

Neben dieser Dokumentation sind weitere o.g. Vergabeunterlagen einzusehen, um auf die Fragestellungen unter Ziffer 2.8 antworten zu können.

Die unter 2.5.2 aufgeführten Vergabeunterlagen müssen eingesehen werden und stellen somit das Mindestmaß zur Überprüfung dar.

Folgende Unterlagen sind als Kopie zur Akte zu nehmen:

- Dokumentation der Vergabe/Vergabevermerk,
- Niederschrift des Eröffnungstermins (§§ 14 VOB, VOL,),
- Angebot/ Nebenangebot/ Leistungsverzeichnis des ausgewählten Bieters,
- Vergabevorschlag,
- Begründung für Abweichung vom Regelverfahren..

- ★ Weiterhin sind alle Unterlagen (ggf. nur Auszug) zu dokumentieren, die ggf. Hinweise auf Unregelmäßigkeiten im Vergabeverfahren belegen, insbesondere unter dem Aspekt der unter I. 3. genannten Leitlinien der KOM.

2.6 Erhielt der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot (= Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird) den Zuschlag?

ja nein

Bei Losvergabe

Los 1 ja nein

Los 2 ja nein

Los 3 ja nein

Los 4 ja nein

Los 5 ja nein

....

Bemerkungen:

Die Bewilligungsbehörde beurteilt, ob der Antragsteller den Zuschlag an das wirtschaftlichste Angebot vergeben hat, dies kann ggf. losweise erfolgt sein und muss entsprechend dokumentiert werden.

Unter den Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das Wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend (siehe §§ 16 VOB/ VOL).

Falls es mehr als 5 Lose im Vorhaben gibt, ist ggf. die Checkliste zu erweitern. Bei mehreren Losen können, falls erforderlich, auch mehrere Checklisten ausgefüllt werden.

2.7 Liegt eine nachvollziehbare und plausible Begründung vor, wenn nicht das niedrigste Angebot ausgewählt wurde?

ja nein entfällt - das niedrigste Angebot wurde ausgewählt

Bemerkungen:

Die Ziffer 2.7 dokumentiert die Prüfung durch die Bewilligungsbehörde, wenn der Antragsteller nicht das preislich günstigste Angebot gewählt hat. Falls dies nicht der Fall ist, wird „entfällt“ angekreuzt, eine Begründung braucht dann nicht vorzuliegen.

Die Begründung für die Wahl eines ggf. teureren Angebots muss im Regelfall aus dem Vergabebevermerk hervorgehen. Bitte beachten, dass in solchen Fällen die Bewilligungsbehörde sehr sorgsam abwägen sollte, ob die Vergabe richtig erfolgte.

Falls die Prüfung losweise unterschiedliche Ergebnisse hat, ist die Dokumentation entsprechend zu erweitern.

2.8 Gibt es (andere) Hinweise auf Vergabeverstöße? z.B.¹ :

a) Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

1. **Auftragsbekanntmachung wurde nicht veröffentlicht**
2. **künstliche Aufteilung von Bau-/ Liefer-Dienstleistungsverträgen**
3. **Nichteinhaltung der Fristen für den Eingang der Angebote oder der Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme**
4. **keine ausreichende Zeit für potentielle Bieter/Bewerber, die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten**
5. **fehlende Veröffentlichung der verlängerten Fristen für den Eingang der Angebote oder der verlängerten Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme**
6. **Fälle, die nicht das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen**
7. **fehlende Angaben der Eignungskriterien in der Auftragsbekanntmachung und/oder der Zuschlagskriterien (und deren Gewichtung) in der Auftragsbekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen**

¹ Aufzählung entspricht den Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind (Beschluss der Kommission vom 19.12.2013, Az: C(2013)9527final).

- 8. unrechtmäßige und/oder diskriminierende Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien in der Auftragsbekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen
- 9. Eignungskriterien hängen nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammen und sind nicht angemessen
- 10. diskriminierende technische Spezifikationen
- 11. unzureichende Definition des Vertragsgegenstandes
- 12. Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien
- 13. Sonstiges

b) Bewertung der Angebote

- 14. Änderung der Eignungskriterien nach Öffnung der Angebote, die zur unrechtmäßigen Zulassung von Bietern führt
- 15. Änderung der Eignungskriterien nach Eröffnung der Angebote, die zum unrechtmäßigen Ausschluss von Bietern führt
- 16. Bewertung der Bieter/Bewerber anhand unrechtmäßiger Eignungs- oder Zuschlagskriterien
- 17. mangelnde Transparenz und/oder Gleichbehandlung bei der Bewertung
- 18. Änderung eines Angebotes während der Bewertung
- 19. Verhandlung während des Vergabeverfahrens
- 20. Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung mit wesentlichen Änderungen der in der Bekanntmachung oder den Spezifikationen der Ausschreibung genannten Bedingungen
- 21. Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote
- 22. Interessenkonflikt
- 23. wesentliche Änderung der in der Auftragsbekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen dargelegten Auftrags Elemente
- 24. Einschränkung des Umfangs des Auftrags
- 25. Vergabe zusätzlicher Bau-/ Dienstleistungs-/Lieferaufträge (wenn diese Vergabe eine wesentliche Änderung der ursprünglichen Auftragsbedingungen darstellt) ohne Wettbewerb falls nicht eine der folgenden Bedingungen gegeben ist: a)

zwingende Dringlichkeit aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse, b) eine unvorhergesehene Situation für zusätzliche Bau-/Dienstleistungs-/Lieferverträge

26. Zusätzliche Bau- und Dienstleistungen, die die in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Schwellenwerte übersteigen

27. Sonstiges

Wenn ja,

Erläuterung:.....

c) Vergabe des Auftrags

1. Wurde der Auftrag an den Bieter gegeben, der vom Auswahlgremium gewählt wurde?

ja nein

2. Stimmt der Preis im Angebot mit dem Auftragspreis überein?

ja nein

3. Gab es Bieteranfragen?

ja nein

3a) Wurden die Bieteranfragen beantwortet?

ja nein

3b) Wurden die Antworten rechtzeitig den anderen Bietern zur Verfügung gestellt?

ja nein

Bemerkungen:

4. Gab es Rügen?

ja nein

Falls „ja“: Wie wurden die Rügen behandelt? Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen/Begründungen:

Weiter bei 4.

Unter diesem Punkt erfolgt die inhaltliche Wertung des Vergabeverfahrens durch die Bewilligungsbehörde. Die einzelnen Prüfschwerpunkte basieren auf dem Beschluss der Kommission gemäß Ziffer 1.5 dieser Ausfüllhinweise.

*Eine Übersicht über die durch den Antragsteller einzuhaltenden Fristen in der Auftragsvergabe ist in **Anlage 3** dargestellt (bezugnehmend auf Punkt 2.8, Ziffer 3 – 5).*

Hinweis zu 2.8 a) Nr. 12: Abgrenzung zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien

Bei der Eignungsprüfung wird eine Prüfung der Fachkunde, (technische und finanzielle) der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der bietenden Institution vorgenommen.

Zuschlagskriterien dienen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes und dürfen nur Aspekte sein, die sich auf den Leistungsgegenstand beziehen. Bewertet werden hier Eigenschaften der angebotenen Leistung (z.B.: Preis, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität), jedoch nicht des Anbieters.

Eine Vermischung der Eignungs- und Zuschlagskriterien ist nicht zulässig.

Hinweis zu 2.8. b) Nr. 25:

An dieser Stelle wird besonders auf die Regelung des Art. 31 Abs. 4 Bst. a) der Richtlinie 2004/18/EG verwiesen, bei der es heißt:

„Bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen:

a) für zusätzliche Bau- oder Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im ursprünglich geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Bau- oder Dienstleistung erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Wirtschaftsteilnehmer vergeben wird, der diese Bau- oder Dienstleistung erbringt:

- wenn sich diese zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den öffentlichen Auftraggeber vom ursprünglichen Auftrag trennen lassen oder*
- wenn diese Bau- oder Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Vollendung unbedingt erforderlich sind;*

3. Einholung von Mindestangeboten durch den Antragsteller

3.1. Wurden vor Auftragserteilung die mindestens 3 erforderlichen Vergleichsangebote eingeholt und sind diese miteinander vergleichbar?

ja nein

Bemerkungen:.....

3.2 Liegt eine plausible Begründung/ ein nachvollziehbarer Nachweis für das Vorliegen von weniger als den mindestens erforderlichen Angeboten vor?

ja nein entfällt

Bemerkungen / Nachweis:

3.3 Wurde vom Antragsteller das günstigste Angebot (= Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird) ausgewählt?

ja nein

Bemerkungen:

Hier erfolgt die Dokumentation zur Prüfung, sofern die Vergabe mit Hilfe von Mindestangeboten erfolgt (Bereich private Antragsteller). Grundlage sind die ANBest-P. Ggf. regeln die Förderrichtlinien den Umgang mit Mindestangeboten.

Einholung von Mindestangeboten heißt, diese drei Angebote müssen beim Antragsteller vorhanden sein (das Bemühen um drei Angebote reicht allein nicht aus).

Ausnahmen nach Ziffer 3.2 sind restriktiv zu behandeln.

Falls der Antragsteller keine 3 Angebote eingeholt hat, ist zu prüfen, ob ggf. nur drei Auftragnehmer angeschrieben wurden (in dem Falle nicht ausreichend). Der Antragsteller hat in dem Falle weitere Angebote einzuholen. In der Regel sollte der Antragsteller mindestens fünf Auftragnehmer angeschrieben haben, um dem Erfordernis des Einholens der 3 Angebote ausreichend genüge getan zu haben.

- ★ Ziffer 3.3: Die Bewilligungsbehörde beurteilt, ob der Antragsteller den Zuschlag an das günstigste Angebot vergeben hat, dies kann ggf. losweise erfolgt sein und muss entsprechend dokumentiert werden.

Unter den Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das in Anlehnung an die Vorgaben der Vergabeordnungen unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist **als das Wirtschaftlichste** erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Die Bewilligungsbehörde dokumentiert die Prüfung hinsichtlich des günstigsten Angebots. Sie ist von Bedeutung, wenn der Antragsteller nicht das preislich günstigste Angebot gewählt hat.

Die Begründung für die Wahl eines ggf. teureren Angebots muss im Regelfall aus der Vergabedokumentation hervorgehen. Bitte beachten, dass in solchen Fällen die Bewilligungsbehörde sehr sorgsam abwägen sollte, ob die Vergabe richtig erfolgte.

Falls die Prüfung losweise unterschiedliche Ergebnisse hat, ist die Dokumentation entsprechend zu erweitern.

4. abschließendes Votum

4.1

- Die Prüfung hat keine Hinweise auf Vergabeverstöße ergeben.
- Bei der Prüfung wurden folgende Vergabeverstöße festgestellt hinsichtlich:
 - Wahl des Vergabeverfahrens
 - Zuschlagserteilung
 - Sonstige.....

Konkreter Verstoß:

.....

4.2

- Der Verstoß führt zu keiner finanziellen Beanstandung.

Bemerkungen:

4.3

Der Verstoß führt zu einer finanziellen Beanstandung.

Die finanzielle Beanstandung erfolgt in Form

eines Abzugsbetrages in Höhe von _____ Euro

eines prozentualen Abzuges

Begründung für die gewählte Höhe der finanziellen Beanstandung:

Vorschlag für weiteres Verfahren/ einzuleitende Schritte:

Zu 4.1: Feststellung, ob es einen Vergabeverstoß gegeben hat oder nicht; hat es keine Hinweise auf Vergabeverstöße gegeben, kann das Protokoll unter 5. beendet werden.

*Unter Sonstige ist ggf. die Ziffer des bzw. der Verstöße aufzuschreiben. Unabhängig einer späteren Beurteilung zu Kürzungen (Ziffern 4.2 und 4.3) sind **alle** Hinweise auf Vergabeverstöße aufzuführen.*

*Zu 4.2: Wenn, **unter Beachtung der KOM-Leitlinien**, der Verstoß nicht zu einer finanziellen Beanstandung führt, ist hier anzukreuzen. Im Regelfall können das nur geringe Verstöße sein, die lediglich formaler Art ohne tatsächliche oder potenzielle finanzielle Auswirkungen sind. Die KOM-Leitlinien sehen jedoch für die dort aufgeführten Verstöße (Ziffer 2) immer finanzielle Beichtigungen vor.*

*Zu 4.3: Die KOM-Leitlinien sehen **prozentuale Kürzungen** vor. Der Betrag der Finanzkorrekturen errechnet sich aus dem Betrag, der der Bewilligungsbehörde **im Rahmen des Mittelabrufs** gemeldet wurde und der mit dem von der Unregelmäßigkeit betroffenen Auftrag (oder Teil eines Auftrags) zusammenhängt. Der entsprechende Prozentsatz wird auf den Betrag des betroffenen Auftrags/der betroffenen Ausgaben (oder einen Teil des Auftrags/der Ausgaben) angewendet, die der Bewilligungsbehörde für den fraglichen Auftrag gemeldet wurden. Derselbe Korrektursatz ist auch für jegliche künftigen Ausgaben im Zusammenhang mit demselben Auftrag anzuwenden. In den Leitlinien ist dazu auf Seite 4 ein Beispiel zu finden. **Die Korrektursätze** kommen zum Einsatz, wenn die finanziellen Auswirkungen auf den fraglichen Auftrag nicht genau beziffert werden können. Werden in einem einzigen Ausschreibungsverfahren mehrere Unregelmäßigkeiten festgestellt, so werden die Korrektursätze nicht kumuliert. Der Korrektursatz wird anhand der schwerwiegendsten Unregelmäßigkeit bestimmt (vgl. KOM-Leitlinien, S. 7).*

- ★ **Feste Abzugsbeträge** kommen demzufolge zum Einsatz, wenn die finanziellen Auswirkungen genau beziffert werden können:

z.B. Verstoß gegen die Einholung von drei Vergleichsangeboten; Der Antragsteller wählt nicht das Wirtschaftlichste aus, vielmehr das Zweitwirtschaftlichste. Demnach errechnet sich der feste Abzugsbetrag als Differenz zwischen beiden.

Verstoß gegen die Einholung von drei Vergleichsangeboten: Wird bei der Prüfung festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger die Nebenbestimmung des Zuwendungsbescheides zur Einholung von drei Vergleichsangeboten nicht eingehalten hat und gleichzeitig nicht glaubhaft machen kann, dass er sich nachweislich bemüht hat, diese Angebote einzuholen, hat eine finanzielle Korrektur des Mittelabrufs bezogen auf den Rechnungswert des betroffenen Auftrages je nach Ausmaß und Schwere zu erfolgen. Unter Berücksichtigung der Angemessenheit legt die Bewilligungsbehörde den Korrekturprozentsatz je nach Schwere des Verstoßes in Anlehnung an die Leitlinien im eigenen Ermessen fest. Die Ermessensausübung ist im Prüfprotokoll zu dokumentieren.

Unter Ziffer 2 ist die geplante Kürzung zu vermerken.

Datum, Unterschrift 1.Prüfer /Wz	Datum, Unterschrift 2. Prüfer/ Wz. oder Vorgesetzter?
Datum, Mitzeichnung Jurist, Wz.*	

***zwingend notwendig bei Abweichungen vom Regelverfahren öffentliche Ausschreibung oberhalb der zugelassenen Wertgrenzen oder bei Nichteinholen der 3 Angebote sowie bei Hinweisen auf oder festgestellten Vergabeverstößen**

Das Prüfprotokoll ist durch zwei Personen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens abzuzeichnen. Eine Mitzeichnung des Juristen ist bei den mit Sternchen aufgeführten Fällen erforderlich. Dies ist regelmäßig der Fall bei

- Ziffer 2.4.1 Antwort nein
- Ziffer 2.4.2 Antwort nein
- Ziffer 2.5.1 Antwort nein
- Ziffer 2.6 Antwort(en) nein

- Ziffer 2.7

Antwort nein

- Ziffer 2.8

ggf. eine oder mehrere Antworten mit ja

- Ziffer 3

ggf. eine oder mehrere Antworten mit ja

- Ziffer 4.1 Verstoß wurde festgestellt in Verbindung mit Kreuz bei Ziffer 4.2